



Klienteninformation

Tschechien
18. September 2020

Abschaffung der Immobilienerwerbssteuer

Diese Woche genehmigte die Abgeordnetenkammer die rückwirkende Abschaffung der Immobilienerwerbssteuer. Der Änderungsantrag sollte in den kommenden Tagen vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Rückwirkende Abschaffung

Mit dem Gesetz wird die **Immobilien-erwerbssteuer rückwirkend abgeschafft**. Für alle **Übereignungen** von Immobilien **nach dem 1. Dezember 2019** (Datum der Genehmigung des Einlagenvorschlages im Grundbuch) fällt somit keine Immobilienerwerbssteuer an.

Wenn Sie diese Steuer bereits bezahlt haben, wird sie Ihnen vom Finanzamt (auf Antrag) erstattet.

Änderungen in der Einkommensteuer

Zusammen mit der Abschaffung der Immobilienerwerbssteuer wurden einige

Änderungen im Bereich der Einkommensteuer beschlossen.

Der **Zeittest für die Befreiung von der Einkommensteuer bei der Veräußerung von Immobilien**, die nicht für den eigenen Wohnbedarf genutzt wurden, wird verlängert **von derzeit 5 auf 10 Jahre**.

Darüber hinaus wird der **Höchstbetrag des Abzugspostens für Zinsen für Hypothekendarlehen von derzeit CZK 300.000 auf CZK 150.000 reduziert**.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen und helfen Ihnen sehr gerne bei der Rückerstattung der beim Erwerb von Immobilien gezahlten Steuer.

Für das AUDITOR Team

Ing. Pavel Kudyn
Steuerabteilung
pavel.kudyn@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA ■ WIEN ■ HORN

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms